



**Hochschule Osnabrück**  
University of Applied Sciences

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück**

Änderung beschlossen vom Studierendenparlament am 01.12.2015,  
veröffentlicht am 05.01.2016

# Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Studierendenschaft.....	1
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....	1
§ 2 Organe.....	1
§ 3 Wahlrecht.....	1
§ 4 Beschwerderecht.....	1
2. Abschnitt: Vollversammlung.....	1
§ 5 Aufgaben der Vollversammlung.....	1
§ 6 Einberufung.....	2
§ 7 Arbeitsweise der Vollversammlung.....	2
3. Abschnitt: Studierendenparlament.....	2
§ 8 Begriffsbestimmung: Studierendenparlament, Zusammensetzung.....	2
§ 9 Aufgaben.....	2
§ 10 Wahlen.....	3
§ 11 Wahlperiode.....	3
§ 12 Ausscheiden.....	3
§ 13 Sonderregelungen beim Stimmrecht von AStA Referenten und StuPa-Vorsitz.....	3
§ 14 Einberufung.....	4
§ 15 Auflösung.....	4
§ 16 Ausschüsse.....	4
§ 17 Beschlussfassung.....	4
4. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss.....	5
§ 18 Begriffsbestimmung: Allgemeiner Studierendenausschuss.....	5
§ 20 Wahl.....	5
§ 21 Rechenschaft, Vertrauen.....	6
§ 22 Teilnahme an Studierendenparlamentssitzungen.....	6
§ 23 Vertretungen.....	6
§ 24 Rücktritt.....	7
5. Abschnitt: Fachschaften.....	7
§ 26 Begriffsbestimmung: Fachschaft.....	7
§ 27 Fachschaftsrat (FSR).....	8
§ 28 Beschlussfassung der Fachschaften.....	9
6. Abschnitt: Finanzen.....	9
§ 29 Vermögen.....	9

§ 30 Haushalt.....	9
§ 31 Haushaltsplan.....	9
§ 32 Änderungen des Haushaltsplans.....	9
§ 33 Einspruchsrecht.....	9
§ 34 Rechnungslegung.....	10
7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
§ 35 Satzungsänderung.....	10
§ 36 Ergänzungsordnungen.....	10
§ 37 Salvatorische Klausel.....	10
§ 38 Inkrafttreten.....	10

## **1. Abschnitt: Studierendenschaft**

### **§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen an der Hochschule immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule Osnabrück mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen in einem Verband zusammen anzuschließen.
- (4) Sie regelt ihre Angelegenheiten mit dieser Satzung.

### **§ 2 Organe**

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft sind Ihre Organe zuständig. Das sind:
  - a) die Vollversammlung (VV),
  - b) das Studierendenparlament (StuPa),
  - c) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
  - d) die Fachschaftsräte (FSR).
- (2) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (3) Verbindliche Beschlüsse können nur von diesen Organen gefasst werden.

### **§ 3 Wahlrecht**

Jedes Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück hat aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 4 Beschwerderecht**

Alle Studierenden haben das Recht, eine Beschwerde wegen rechts- und/ oder zweckwidriger Akte der Organe der Studierendenschaft einzulegen.

## **2. Abschnitt: Vollversammlung**

### **§ 5 Aufgaben der Vollversammlung**

Die VV der verfassten Studierendenschaft ist die höchste Instanz der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück und dient der Diskussion von Themen von hochschulöffentlichem Interesse und der Erarbeitung von Stellungnahmen zu diesen Themen. Die VV kann Anregungen an das StuPa und den AStA geben.

## **§ 6 Einberufung**

Der StuPa-Vorsitz beruft die VV ein, indem er durch hochschulöffentliche Aushänge mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zehn Tagen zur VV einlädt. Eine VV wird einberufen, wenn dies der AStA, das StuPa, ein FSR oder eine Gruppe von mindestens fünf Prozent der eingeschriebenen Studierenden verlangt. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

## **§ 7 Arbeitsweise der Vollversammlung**

Die Arbeitsweise der Vollversammlung wird in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments beschrieben.

# **3. Abschnitt: Studierendenparlament**

## **§ 8 Begriffsbestimmung: Studierendenparlament, Zusammensetzung**

- (1) Das StuPa ist das höchste gewählte Organ der Studierendenschaft. Es ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten VertreterInnen der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa besteht aus einer/einem VertreterIn je 100 angefangenen Studierenden, höchstens jedoch aus 25 Mitgliedern, sowie zwei nicht-stimmberechtigten Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder sind VertreterInnen der gesamten Studierendenschaft; sie sind nicht an Aufträge gebunden.
- (4) Der StuPa-Vorsitz leitet die Sitzung und ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied des StuPa. Der Vorsitz besteht aus zwei Studierenden. Sie dürfen kein AStA-Referat innehaben.

## **§ 9 Aufgaben**

Das StuPa hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich:

- a) der Wahl der AStA-ReferentInnen,
- b) Entlastung der AStA-Referenten, näheres regelt die GO des StuPa
- c) Änderung dieser Satzung, die der Genehmigung durch die Hochschulleitung bedarf,
- d) des Zusammenschlusses mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband,
- e) Wahl-, Beitrags- und Finanzordnung sowie andere Satzungen oder Ordnungen,

soweit nicht in dieser Satzung die Kompetenz ausdrücklich einem anderen Organ zugesprochen ist.

- f) Haushaltsplan,
- g) Bildung eines Haushaltsausschusses.
- h) Bildung einer Findungskommission für den AStA-Vorstand.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Die VertreterInnen des StuPa werden in gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.
- (2) Die Grundsätze der Wahl sind in der Wahlordnung der Studierendenschaft aufgeführt.

## **§ 11 Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr.
- (2) Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StuPa im März, am Anfang des Sommersemesters.
- (3) Die gewählten Mitglieder gehören dem StuPa für eine Wahlperiode an.

## **§ 12 Ausscheiden**

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem StuPa aus:
  - a) durch Rücktritt,
  - b) durch Exmatrikulation
- (2) Ein Rücktritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem StuPa-Vorsitz. Die Exmatrikulation hat das betreffende Mitglied dem Stupa-Vorsitz unverzüglich schriftlich oder per Mail bekanntzugeben.
- (3) Einzelne Mitglieder des StuPa können durch Verstöße gegen Pflichten ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 13 Sonderregelungen beim Stimmrecht von AStA Referenten und StuPa-Vorsitz**

Einzelne Mitglieder verzichten auf Ihr Mandat:

- a) durch Eintritt in den AStA,
- b) durch Übernahme des Amtes als StuPa-Vorsitz.

## **§ 14 Einberufung**

- (1) Der StuPa-Vorsitz kann das StuPa jederzeit einberufen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten StuPa lädt der Vorsitz des alten StuPa ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzes.
- (3) Das StuPa wählt in der konstituierenden Sitzung den neuen Vorsitz für die Wahlperiode mit der absoluten Mehrheit.
- (4) Der StuPa-Vorsitz muss das StuPa einberufen:
  - a) für die konstituierende Sitzung spätestens bis zum zehnten Tag nach Vorlesungsbeginn,
  - b) auf Antrag des AStA oder
  - c) auf Antrag von fünf StuPa-Mitgliedern

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Ein Beschluss auf Auflösung des StuPa kann nur mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa gefasst werden. Die Auflösung wird sofort wirksam. Nach Auflösung des StuPa sind so schnell wie möglich Neuwahlen auszuschreiben.
- (2) Nach Auflösung des StuPa organisiert der AStA die Neuwahl.

## **§ 16 Ausschüsse**

Das StuPa kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen, näheres regelt die GO.

## **§ 17 Beschlussfassung**

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das StuPa fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Stellt der StuPa-Vorsitz die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Sitzung sofort zu beenden. Zugleich ruft der StuPa-Vorsitz zu einer erneuten Sitzung des StuPa auf, die innerhalb einer Woche, frühestens jedoch 48 Stunden später, stattfindet. Bei dieser Sitzung ist das StuPa beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse und Protokolle sind hochschulöffentlich im ( z.B. im OSCA-Portal) bekannt zu geben.

## **4. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss**

### **§ 18 Begriffsbestimmung: Allgemeiner Studierendenausschuss**

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Studierendenschaft.

### **§ 19 Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Der AStA gliedert sich in ein Finanzreferat und weitere Referate mit speziellen Aufgaben.
- (2) Der AStA-Vorstand besteht aus jeweils einem Referenten der drei Standorte, näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (3) Die Anzahl und Bezeichnungen der Referate werden vom StuPa festgelegt. Alle Referate sind für allgemeine AStA-Arbeit zuständig.
- (4) Die Aufgaben des Finanzreferats sind in der Finanzordnung der Studierendenschaft festgelegt.
- (5) Der AStA stellt Studierenden Dienstleistungen und Gegenstände zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.
- (6) Die Aufgaben der einzelnen Referate regelt die GO des AStAs.
- (7) Die ReferentInnen haben dem StuPa über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (8) Kann eine Entscheidung des StuPa in dringenden Angelegenheiten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann der AStA die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. Das StuPa ist unverzüglich zu unterrichten. Derartige Maßnahmen dürfen nicht Angelegenheiten gemäß § 9 zum Gegenstand haben.
- (9) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei AStA-ReferentInnen gemeinschaftlich abgegeben werden. Soll durch sie die Studierendenschaft verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schriftform.

### **§ 20 Wahl**

- (1) Die AStA-Referenten werden durch das StuPa gewählt.
- (2) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat für den AStA nicht im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit des StuPa erreicht, erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Der AStA-Vorstand wird durch die AStA-Referenten gewählt.
- (4) Die Referentinnen und die Referenten übernehmen ihr Amt mit dem Zeitpunkt der

- Wahl, wenn vorher kein Beschluss für ein anderes Datum festgelegt worden ist.
- (5) Ab einer Amtszeit von 2 Jahren, ab Tag der Wahl, muss das jeweilige AStA-Referat erneut ausgeschrieben werden und eine erneute Wahl erfolgen. Das Referat muss mindestens 4 Wochen vor Erreichen der 2 Jahre ausgeschrieben werden.

### **§ 21 Rechenschaft, Vertrauen**

- (1) Der AStA bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des StuPa und ist ihm fortlaufend Rechenschaft schuldig.
- (2) Wird einem AStA-Referenten das Vertrauen nicht mehr ausgesprochen, ist er damit gleichsam seines Amtes enthoben. Ein Misstrauensantrag kann vom AStA oder vom StuPa gestellt werden. Der Antrag darf nur mit einer absoluten Mehrheit gestellt werden. Bei stattgegebenem Antrag muss das StuPa über das Misstrauen beraten und eine Stellungnahme des Referenten einholen. Für den Beschluss des Misstrauens bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des StuPa.
- (2) In der letzten Sitzung jeder Wahlperiode haben die ReferentInnen einen Rechenschaftsbericht einschließlich mündlicher Erläuterungen über ihre Tätigkeiten abzugeben.
- (3) Dieser Rechenschaftsbericht ist auch dem neuen StuPa in der konstituierenden Sitzung vorzulegen, ggf. ergänzt, um einen Bericht über die Tätigkeit zwischen den beiden Sitzungen.

### **§ 22 Teilnahme an Studierendenparlamentssitzungen**

AStA-ReferentInnen sind zur Teilnahme an den Sitzungen des StuPa verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies vor der Sitzung dem StuPa-Vorsitz mitzuteilen. Die ReferentInnen sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder des StuPa.

### **§ 23 Vertretungen**

Ist eine ReferentIn während der Amtszeit an der Ausübung der Pflichten verhindert, so kann der AStA kommissarisch eine(n) StellvertreterIn einsetzen. Dauert die Verhinderung länger als vierzehn Tage, so hat das StuPa über die Vertretung zu beschließen.

## **§ 24 Rücktritt**

Bei Rücktritt erfolgt eine Neuwahl des Referates. Bis zur Wahl der NachfolgerIn tritt die Vertretungsregelung (§23) in Kraft.

## **§ 25 Autonome Referate**

- (1) Das Studierendenparlament kann autonome Referate einrichten. Diese nehmen wie andere AstA-Referate vom StuPa definierte spezifische Aufgaben wahr, sind jedoch von den allgemeinen AStA-Tätigkeiten entbunden und gehören somit nicht zum geschäftsführenden Teil des AStA.
- (2) Autonome Referate sind nicht personalisiert. Die Mitglieder werden in ihr Amt berufen. Ein autonomes Referat kann aus mehreren Studierenden der Hochschule Osnabrück bestehen.
- (3) Die Mitglieder eines autonomen Referats sind dem AStA und dem StuPa in ihrer Tätigkeit und ihren Finanzen rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Sie können zu AStA und StuPa-Sitzungen berufen werden, müssen aber nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben in der letzten Sitzung der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vorzulegen und diesen auf Verlangen des StuPa mündlich zu erläutern.
- (5) Autonome Referate müssen innerhalb einer Wahlperiode nicht erneut bestätigt werden. Sie bestehen über die Amtszeit des StuPa hinaus. Sie können auf Antrag durch das StuPa aufgelöst werden.

## **5. Abschnitt: Fachschaften**

### **§ 26 Begriffsbestimmung: Fachschaft**

- (1) Mitglied einer Fachschaft sind alle Studierenden, die in einem Studiengang der entsprechenden Fakultät, eines Departments oder dem Institut für Musik eingeschrieben sind. Ihr Wahlrecht richtet sich nach der Wahlberechtigung zum Fakultäts-, Departments- oder Institutsrat.
- (2) Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihrer Abgrenzung geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fakultäten, Departments oder eigenständigen Instituten wirksam wird. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrats werden die Studierenden einer Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.

## § 27 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Das gewählte Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er sorgt für die Koordination zwischen den übrigen Organen der Studierendenschaft und der Fachschaft. Im Übrigen hat er die Befugnisse, alle Aufgaben der Studierendenschaft wahrzunehmen, die nur die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom StuPa oder vom AStA an die einzelnen Fachschaftsräte delegiert worden sind.
- (2) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Fachschaft durch eine, gleiche, geheime und direkte Wahl gewählt. Die Größe des Fachschaftsrates richtet sich nach der Anzahl der Studierenden in der Fachschaft: Bis tausend Studierende in einer Fachschaft werden drei Fachschaftsratsmitglieder gewählt, für jede weitere angefangene Tausend werden drei weitere Fachschaftsratsmitglieder gewählt.
- (3) Alle studentischen Vertreter im Fakultätsrat sind automatisch kooptierte Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates.
- (4) Es wird nach den Grundsätzen der mit einer Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen; Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:
  - a) nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
  - b) nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
  - c) ein Mitglied nachzuwählen ist.
- (5) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine SprecherIn und eine StellvertreterIn, diese(r) ist dem AStA und dem StuPa zu nennen.
- (6) Der FSR wird zur ersten Sitzung nach seiner Wahl von seinem ältesten Mitglied eingeladen. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl der SprecherIn.
- (7) Die/Der FSR-SprecherIn vertritt den Fachschaftsrat und dient als erste AnsprechpartnerIn für das StuPa oder den AStA.
- (8) Der FSR kann eine eigene Geschäftsordnung (und weitere Ordnungen) beschließen, die dieser Satzung der Studierendenschaft sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder anderer Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen darf
- (9) Die Geschäftsordnung muss zur Genehmigung dem AStA vorgelegt werden. Das StuPa erhält eine Kopie.

## **§ 28 Beschlussfassung der Fachschaften**

Die Vorschriften des § 16 gelten entsprechend.

## **6. Abschnitt: Finanzen**

### **§ 29 Vermögen**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Studierendenschaft über ein eigenes Vermögen, über das der AStA nach Maßgabe des vom StuPa beschlossenen Haushaltsplanes verfügt.
- (2) Die Höhe der Beiträge, welche die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt, ergibt sich aus der Beitragsordnung, die vom StuPa beschlossen wird. Einer vorhergehenden Empfehlung der VV bedarf es, wenn die Beitragsänderung mehr als 1,50 € pro Semester beträgt.

### **§ 30 Haushalt**

- (1) Der AStA hat den Haushaltsplan als Entwurf so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung durch das alte StuPa noch vor Beginn des Haushaltsjahres möglich ist. Das neue StuPa hat in der ersten Sitzung des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.
- (2) Das Haushaltsjahr erstreckt sich vom 1. März bis zum 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres.

### **§ 31 Haushaltsplan**

Details klärt die Finanzordnung

### **§ 32 Änderungen des Haushaltsplans**

- (1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem das StuPa den Haushaltsplan durch einen Nachtrag geändert hat.
- (2) Darlehen dürfen nicht aufgenommen werden.

### **§ 33 Einspruchsrecht**

- (1) Gegenüber allen Beschlüssen der VV, des StuPa und des AStA, die Finanzfragen betreffen, hat der/die FinanzreferentIn ein Einspruchsrecht, welches unverzüglich nach Beschlussfassung ausgeübt werden muss.
- (2) Erhebt der/die FinanzreferentIn Einspruch gegen den Beschluss, so ist diese Angelegenheit noch einmal zu beraten und erneut Beschluss zu fassen. Die

Beratung darf frühestens 48 Stunden nach Erhebung des Einspruchs erfolgen.

### **§ 34 Rechnungslegung**

Die FinanzreferentIn legt nach Schluss des Haushaltsjahres über Einnahmen und Ausgaben nach Prüfung durch den Haushaltsausschuss des alten StuPa dem neuen StuPa die Einnahmenüberschussrechnung nebst Prüfungsbericht vor, damit dieses über die Entlastung der FinanzreferentIn entscheiden kann.

## **7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.
- (2) Satzungsänderungen erfordern eine Änderung des Wortlautes dieser Satzung. Sie treten auf dieselbe Weise in Kraft, wie diese Satzung.

### **§ 36 Ergänzungsordnungen**

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung erlässt das StuPa Ordnungen (§14), sowie eine Geschäftsordnung des StuPa und eine Finanzordnung.
- (2) Der AStA beschließt eine AStA-Geschäftsordnung.

### **§ 37 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt. Das Beschlussgremium wird sich bemühen, entsprechend eine Ersatzbestimmung einzuarbeiten.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch das Studierendenparlament nach am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.